

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ein, um das Wahlergebnis zu bestätigen und den Landeswahlausschuss zu entlasten.

Teil VI Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 13.05.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 03.03.2004

Dr. Friedländer
Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Hansen
Vorsitzender
des Vorstandes

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

III 9 - 3642.1.1 Düsseldorf, den 19. März 2004

Die beigeheftete Neufassung der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, von der Vertreterversammlung beschlossen am 28.02.2004, wird hiermit als Bestandteil der Satzung gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Im Auftrag
(Bettina am Orde)

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat am 28.02.2004 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Organisationsordnung in der redaktionell angepassten Fassung neu bekannt zu machen:

Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein gemäß § 6 Abs. 9 e der Satzung (Organisationsordnung) vom 28.02.2004

§ 1 Allgemeines

1. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – werden eine Hauptstelle sowie gem. § 14 der Satzung eine Bezirks-

stelle Düsseldorf und eine Bezirksstelle Köln mit Sitz in den jeweiligen Städten als Verwaltungsstellen gebildet. Der Bezirksstelle Düsseldorf sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Kreisstellen, der Bezirksstelle Köln sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Köln gelegenen Kreisstellen zugeordnet. Bei den Kreisstellen wird ein Kreisstellenvorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstelle nach Maßgabe der Satzung und Weisung des Vorstandes gebildet. Bei den beiden Bezirksstellen werden Bezirksstellenräte sowie weitere beratende Gremien zur fachlichen Beratung gebildet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und Weisung des Vorstandes notwendig sind, insbesondere Kommissionen im Rahmen der Qualitätssicherung. Der Hauptgeschäftsführer leitet vorbehaltlich der Unterstellungsverhältnisse unter den Vorstand nach Maßgabe und unter der Verantwortung des Vorstandes die ausführende Verwaltung und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in der KV Nordrhein einschließlich aller ihrer Untergliederungen. Er wird zum Haushaltsbeauftragten i. S. v. § 33 SVHV bestellt. Gegenüber Mitarbeitern, soweit sie nicht direkt dem Vorstand unterstehen, sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung obliegt die außergerichtliche Vertretung grundsätzlich dem Hauptgeschäftsführer; die gerichtliche Vertretung soll unmittelbar vom Justitiar wahrgenommen werden. Juristische Stabsstellen und Geschäftsstellen der Widerspruchsausschüsse stehen unter der Fachaufsicht des Justitiars. Hauptgeschäftsführer und Justitiar nehmen an sämtlichen Sitzungen der Organe der KV Nordrhein und ggf. der satzungsgemäßen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie sind bei diesen wie bei allen anderen Beratungstätigkeiten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung statt. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksstellenrates ist nach der Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein durchzuführen.
3. Die Amtsdauer des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates richtet sich nach der jeweiligen Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Kreisstellenvorstand und der Bezirksstellenrat führen jedoch die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur Neubesetzung weiter.

§ 2 Kreisstelle

1. Der Kreisstellenvorstand setzt sich aus sieben ärztlichen Mitgliedern und ggf. einem psychotherapeutischen Mitglied, sowie einem als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitglied der KV Nord-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

rhein aus dem Bereich der Kreisstelle zusammen. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 4.

2. Der Kreisstellenvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein einzuberufen. Das hat auch dann zu geschehen, wenn 10 % der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein dies schriftlich beim Kreisstellenvorstand unter Angabe des Grundes verlangen. Es genügt jedoch, wenn ein solcher Antrag von 25 Mitgliedern der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle gestellt wird.
3. Zu der Kreisstelle gehören die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der KV Nordrhein, die im Kreisstellenbereich ihren Vertragsarztsitz haben und, sofern eine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit – insbesondere bei einem Ruhen der Zulassung – nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden Mitglieder. Ferner gehören zu der Kreisstelle die als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Ärzte, die im Bereich der Kreisstelle tätig sind.

§ 3 Bezirksstelle

1. Bei den beiden Bezirksstellen wird jeweils ein Bezirksstellenrat gebildet. Er besteht aus ärztlichen Mitgliedern, deren Zahl sich aus den der Bezirksstelle angehörenden Kreisstellen ergibt. Jeder Kreisstellenvorstand schlägt aus seiner Mitte ein ärztliches Mitglied in den Bezirksstellenrat sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt, vor. Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der von den Vertretern der ärztlichen Mitgliedern im Kreisstellenvorstand abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, ist in einem neuen Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt. Erhält bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, entscheidet das Los.
 2. Jedem Bezirksstellenrat gehören zusätzlich ein Vertreter der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren angestellten Ärzte und ein Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder an.
 3. Der Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und der in zugelassenen Versorgungszentren angestellten Ärzte im Bezirksstellenrat sowie jeweils ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren angestellten
- ten Ärzte in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ärztlichen Mitglieder in den Bezirksstellenrat entsprechend. Der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder im Bezirksstellenrat sowie ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der psychotherapeutischen Mitglieder in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ärztlichen Mitglieder in den Bezirksstellenrat entsprechend.
 4. Die Mitglieder des Bezirksstellenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Abwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder möglich.
 5. Dem Bezirksstellenrat obliegt unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Vorstandes
 - a) die Beratung der Bezirksstelle in Fragen, deren Beantwortung ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Sachverstand benötigen,
 - b) die Durchführung von Beratungsgesprächen hinsichtlich Abrechnungs-, Plausibilitäts- oder anderer ärztlicher oder psychotherapeutischer Fragestellungen,
 - c) die Mitwirkung bei der Erteilung von Abrechnungsgenehmigungen, soweit hierfür keine gesonderten Kommissionen bestehen (z. B. Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung), soweit Kommissionen bestehen, werden deren Entscheidungen von der Verwaltung unmittelbar umgesetzt,
 - d) die Mitwirkung bei der Genehmigung von Vertretern und Assistenten,
 - e) die Mitwirkung bei der Genehmigung der Teilnahme an Strukturverträgen und DMP,
 - f) die Entscheidung in vom Vorstand übertragenen Aufgaben,
 - g) die Beratung des Vorstandes in allen im Kreisstellenbereich anfallenden Fragen,
 - h) die Vermittlung der Entscheidung des Vorstandes an die Mitglieder,
 - i) die Koordinierung der Kreisstellentätigkeiten.
 6. Der Bezirksstellenrat kann Arbeitsausschüsse bilden. Diesen sollen mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

7. Endet das Ehrenamt eines Mitglieds im Kreisstellenvorstand, so wird damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bezirksstellenrat beendet. In diesem Fall ist eine Nachbenennung gem. Abs. 1 vorzunehmen.
 8. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Bezirksstellenrat und in den Organen der KV Nordrhein schließen sich aus.
6. Der Landeswahlausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die Wahl in den Kreisstellen durchgeführt werden muss.

§ 4

Bildung der Kreisstellenvorstände

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden von den zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern sowie den als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitgliedern der KV Nordrhein getrennt durch geheime, schriftliche Wahl bestimmt.
 2. Gehören zu der Kreisstelle wenigstens 10 psychotherapeutische bzw. 10 als Krankenhausärzte ermächtige oder in einem Versorgungszentrum angestellte Mitglieder, so sollen diese aus ihren Reihen jeweils einen Vertreter in den Kreisstellenvorstand wählen. Durch nachträgliche Änderung der Mitgliederzahl nach Auslegung der Wählerlisten ändert sich die Zahl der Kreisstellenvorstandsmitglieder nicht.
 3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlberechtigt sind die zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden zugelassenen ärztlichen und psychotherapeutischen sowie als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitglieder der KV Nordrhein (§ 2), die in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Wer zur Berufsausübung nicht berechtigt ist oder wessen Approbation ruht, darf sein Wahlrecht nicht ausüben.
 4. Wählbar sind alle zugelassenen ärztlichen und psychotherapeutischen sowie als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitglieder der KV Nordrhein, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören (§ 2) und in die Wählerliste aufgenommen worden sind, es sei denn, dass sie zur Berufsausübung nicht berechtigt sind, ihre Approbation ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist. Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist.
 5. Für jeden Wahlkreis beruft der Vorstand der KV Nordrhein auf Vorschlag der zuständigen Kreisstelle einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Diese Mitglieder der Wahlausschüsse müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein und werden ehrenamtlich tätig. Diesen Wahlausschüssen sowie dem nach der Wahlordnung der KV Nordrhein gebildeten Landeswahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenvorständen.
7. a) Die Kreisstellen der KV Nordrhein legen für den Wahlkreis eine Wählerliste an. Die Wählerlisten sind in einer bekannt zu gebenden Frist in der zuständigen Geschäftsstelle in den vom Landeswahlausschuss festzulegenden Zeiten auszulegen. Die Offenlegung der Wählerlisten ist rechtzeitig bekannt zu geben.
 - b) Einsprüche gegen die Wählerliste sind mit Eingang beim zuständigen Kreiswahlausschuss innerhalb von vier Tagen nach Beendigung der Offenlegung möglich. Offenbare Unrichtigkeiten können vom Kreiswahlausschuss von Amts wegen bis zur Herstellung der Stimmzettel berichtigt werden.
 - c) Der Kreiswahlausschuss entscheidet über diese Einsprüche innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Offenlegung. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist die Berufung an den Landeswahlausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Wahlausschusses zulässig, der binnen einer weiteren Woche entscheidet.
 - d) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Wählerliste abzuschließen. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft nach Beendigung der Offenlegung der Wählerliste bleibt unberücksichtigt.
 8. a) Die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von 10 % der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder unterzeichnet sein müssen. Mehr als 25 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen.
 - b) Die Wahl des Vertreters der psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von 10 %, mindestens jedoch von drei wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Es genügen jedoch in jedem Falle 10 Unterschriften. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen.
 - c) Die Wahl des Vertreters der als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahl-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- vorschlägen, die von 10 %, mindestens jedoch von drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Es genügen jedoch in jedem Falle 10 Unterschriften. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen.
- d) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufforderung durch den Kreiswahlausschuss an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig.
- e) Jeder Vorschlag für die Wahl von ärztlichen Mitgliedern des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die Hälfte mehr an Bewerbern enthalten, als ärztliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die doppelte Anzahl enthalten. Vorschläge für die Wahl des psychotherapeutischen oder als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitgliedes des Kreisstellenvorstandes müssen jeweils zwei Bewerber enthalten, höchstens jedoch drei Bewerber. Das Unterschreiten der Mindestzahl bzw. das Überschreiten der Höchstzahl macht den Wahlvorschlag ungültig.
- f) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten. Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter. Wahlvorschläge können nach einem vom Landeswahlausschuss festgelegtem Muster bis zu einem bekannt zu gebenden Termin vor der Wahl beim Kreiswahlausschuss eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Art der ärztlichen Tätigkeit der Bewerber enthalten. Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, welche Reihenfolge die Erklärungen haben, sind alle Erklärungen ungültig.
- g) Der Kreiswahlausschuss hat die eingereichten Vorschläge zu prüfen und etwaige Fehler gemäß Abs. 8 Buchst. d) und e) sowie etwaige Formfehler unverzüglich dem ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Als Formfehler gelten solche Mängel, die die Vollständigkeit des vom Landeswahlausschuss festgelegten Musters (Abs. 8 Buchst. f) betreffen sowie die Vorlage von Unterschriften in Kopie, auch durch Telefax. Die Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden. Die Formfehler müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss binnen einer Woche. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche an den Landeswahlausschuss zulässig, der binnen einer Woche entscheidet.
9. Zur Durchführung der Wahl gibt der Landeswahlausschuss durch Veröffentlichung im "Rheinischen Ärzteblatt" folgendes bekannt:
- a) Zeit und Ort der Wahl,
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - d) Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen, ferner die Anzahl der in den Wahlvorschlägen mindestens und höchstens zu benennenden Bewerber sowie die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
10. Der Wahlleiter übersendet jedem Wahlberechtigten rechtzeitig
- a) einen Stimmzettel, auf dem die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs – bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über die Reihenfolge das Los – unter fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind,
 - b) einen Umschlag, auf dem auf der Vorderseite die Anschrift des Wahlleiters und der Aufdruck „Briefwahl“ und auf der Rückseite der Wahlberechtigte als Absender verzeichnet ist,
 - c) einen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Kreisstellenvorstandes... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“. Die Übersendung hat unter der Bezeichnung „Wahlsache“ zu erfolgen. Endet die Mitgliedschaft eines Kandidaten zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

11. Gewählt wird in folgender Weise:

Jeder Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder des Kreisstellenvorstandes in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die angekreuzten Bewerber dürfen in verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist verschlossen in den Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein" mittels des zweiten mit dem Aufdruck "Briefwahl" gekennzeichneten Umschlages an den Wahlleiter durch die Post zu übersenden.

12. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist stellt der Wahlausschuss anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der auf den eingegangenen Briefen verzeichneten Absender fest und entnimmt die Umschläge mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“. Danach werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Die Auszählung der Stimmen ist für Wahlberechtigte öffentlich.

13. Ungültig sind:

- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
- b) Stimmzettel, die dem Wahlleiter nicht in der in Ziffer 11 vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
- c) Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;
- d) Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind oder ein Bewerber mehr als einmal angekreuzt worden ist.

Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Weise auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind.

14. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen werden festgestellt und die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die innerhalb ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachrücker der gewählten Bewerber einer Liste.

15. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl fest. Er teilt dem Landeswahlausschuss die Namen der Gewählten und ihrer Nachrücker mit. Der Landeswahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der KV Nordrhein bekannt. Dieser veröffentlicht das Ergebnis der Wahl im „Rheinischen Ärzteblatt“, nachdem die Gewählten ihm gegenüber das Amt angenommen haben und vom Vorstand berufen worden sind.

16. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.

Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidaten des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt.

§ 5

Bestätigung durch den Vorstand und Wahl der Vorsitzenden

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte bedürfen der Bestätigung durch den in der Amtsperiode der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte amtierenden Vorstand der KV Nordrhein. Die Bestätigung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Kommt dieser bei einem Mitglied nicht zustande, tritt der Nachrücker gemäß § 4 Abs. 14 an seine Stelle.

2. Der Vorstand der KV Nordrhein gibt den Gewählten von der Bestätigung Kenntnis. Gleichzeitig fordert er das älteste Mitglied des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates auf, diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreisstellenvorstandes werden mit den meisten Stimmen aller Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Kreisstellenvorstand und in den Organen der KV Nordrhein schließen sich aus. Eine Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreisstellenvorstandes möglich. Das Amt als Mitglied des Kreisstellenvorstandes entfällt außer durch Abberufung durch Beendigung oder Wechsel der Mitgliedschaft in eine andere Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2.

§ 6

Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Scheidet ein Mitglied des Kreisstellenvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so tritt der Nachfolger mit der nächst hö-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

heren Stimmzahl des betreffenden Wahlvorschlages an seine Stelle (§ 4 Abs. 14 letzter Satz). § 5 gilt entsprechend.

Sind nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisstellenvorstand auf einer Liste Nachfolger nicht mehr enthalten, so findet eine Neuwahl nach Maßgabe des § 4 statt.

Eine Neuwahl unterbleibt jedoch, wenn auf der Liste der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte sowie der Liste der Psychotherapeuten keine Stellvertreter mehr vorhanden sind.

2. Mitglieder der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte können vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 dieser Organisationsordnung festgesetzten Amtsdauer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der KV Nordrhein abberufen werden.

Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Bei der Wahl der ab dem 01.01.2005 zu bildenden Kreisstellenvorstände sind jedoch bereits die Vorschriften in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung der Organisationsordnung zugrunde zu legen mit der Maßgabe, dass als aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder diejenigen gelten, die die Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung erfüllen.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 03.03.2004

Dr. Friedländer
Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Hansen
Vorsitzender
des Vorstandes

RHEINISCHES ARZTEBLATT

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

■ **Herausgeber:**

Ärztekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung

■ **Redaktion:**

Horst Schumacher (Chefredakteur)
Ruth Bahners (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)
Jürgen Brenn
Rainer Franke
Karola Janke-Hoppe (Assistenz)
Karin Hamacher
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow

■ **Anschrift der Redaktion:**

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfächer 300142 und 300161, 40401 Düsseldorf
Fernruf: (02 11) 43 02-12 45, -12 46, -12 42, -12 43
Telefax: (02 11) 43 02-12 44
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

■ **Redaktionsausschuss:**

Dr. Beate Bialas, Erkelenz
Dr. Sabine Dominik, Düsseldorf
Dr. Hans Uwe Feldmann, Essen
Dr. Helmut Gudat, Düsseldorf
Dr. Leonhard Hansen, Alsdorf
Dr. Rainer M. Holzborn, Dinslaken
Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe, Düren
Prof. Dr. Malte Ludwig, Bonn
Dr. Arnold Schüller, Neuss
PD Dr. Heinrich Schüller, Bonn
Dr. Kim Hin Siao, Weeze
Dr. Peter Potthoff, Königswinter

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

■ **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**

WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 0 25 71/93 76-30, Fax: 0 25 71/93 76-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de
Geschäftsführer: Manfred Wessels

■ **Druck:**

WWF Druck + Medien GmbH
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 0 25 71/93 76-0, Fax: 0 25 71/93 76-50

Bankverbindungen:

Sparkasse Greven (BLZ 403 510 60) Konto-Nr. 63 050 843;
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 392 700-463;
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1. Januar 2003 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 73,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal. Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481